

**Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 2019**

**Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den „Dritten Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes über die Veröffentlichungen nach § 11“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.



## Der Senator für Finanzen

---

Dritter Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11

## Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

## Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: [office-Abteilung4.@finanzen.bremen.de](mailto:office-Abteilung4.@finanzen.bremen.de)

URL: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Berichtsanlass	4
1.2	Auswertungsgrundlagen	6
<b>2</b>	<b>Entwicklung der Veröffentlichungszahlen</b>	<b>7</b>
2.1	Art der veröffentlichten Dokumente	7
2.1.1	Anzahl der veröffentlichten Dokumente	8
2.1.2	Anzahl der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen	8
2.1.3	Anzahl der erfassten Dokumente nach Verwaltungseinheiten	9
2.1.4	Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe	10
2.1.5	Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum	10
2.2	Anzahl der Anträge nach BremIFG	11
2.3	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres nach Dienststellen	11
2.4	Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres	13
<b>3</b>	<b>Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Anpassung des BremIFG an die DSGVO</b>	<b>16</b>

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Berichtsanlass

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes verkündet (Drs. 18/1677, BremGBI. 2015, 274), kurz BremIFG. § 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,

6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,
9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
12. Entgeltvereinbarungen sowie
13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

---

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht zum dritten Mal nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme. Die Zuordnung von Zahlen zu Ressorts in diesem Bericht erfolgte nach der im Berichtszeitraum geltenden Ressortstruktur.

## **1.2 Auswertungsgrundlagen**

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern. Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Seit 12.04.2017 können die Daten für die Auswertung der im Transparenzportal veröffentlichten IFG-Anträge,<sup>1</sup> der eingestellten Dokumente sowie der Zugriffszahlen auf die Metainformationen der Dokumente im Transparenzportal über ein Statistikmodul monatlich abgerufen werden. Für Bremerhaven wurden für diesen Bericht zusätzlich auch die Dokumente aus dem Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven hinzugerechnet.

In einer gesonderten Datei werden aus einem Statistikmodul automatisiert folgende Informationen bereitgestellt:

1. Anzahl der Abrufe (Seitenaufrufe) der veröffentlichten Metainformationen,
2. Daten zu Anträgen.

---

<sup>1</sup> Siehe Ziffer 2.2 dieses Berichts zu Ausführungen zu im Transparenzregister veröffentlichten Anträgen nach dem BremIFG.

---

## 2 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen

### 2.1 Art der veröffentlichten Dokumente

Das Transparenzportal ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern neben einer Volltextsuche auch die Suche nach speziellen Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken, aus der dann wiederum die statistische Erfassung in "Aktenpläne", "Berichte und Konzepte", "Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne", "Gutachten", "Karten, Pläne und Geo-Informationssysteme", "Statistiken", "Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien und Rundschreiben", "aktuelle Meldungen und Pressemitteilungen", "Gerichtsentscheidungen", "Gesetze und Rechtsverordnungen", "Informationsmaterial und Broschüren", "Senat, Magistrat, Deputationen und Ausschüsse" sowie "Verträge und Vereinbarungen" resultiert.

Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit für die Bürgerinnen und Bürger die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern.

Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO. Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden. Zum Anpassungsprozess vgl. Ziffer 3 dieses Berichts.

Die ebenfalls veröffentlichten Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal gesondert unter „Übersicht bereits veröffentlichter Anträge“ aufgeführt und gezählt, vgl. Ziffer 2.2 dieses Berichts.



### 2.1.1 Anzahl der veröffentlichten Dokumente

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 15.4.2019 77.751 Dokumente im Transparenzportal veröffentlicht waren und die nachfolgend dargestellte Anzahl von erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde<sup>2</sup>:

Aktenpläne	233
Aktuelles, Pressemitteilungen	31.815
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	4.493
Berichte und Konzepte	4.553
GVPs und Organisationspläne	974
Gerichtsentscheidungen	1.231
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.403
Gutachten	617
Informationsmaterial, Broschüren	21.651
Karten, Pläne, Geodaten	3.301
Senat, Magistrat, Deputation, Ausschüsse und Beiräte	16.897
Statistiken	3.252
Verträge und Vereinbarungen	511

### 2.1.2 Veröffentlichte Verträge und Vereinbarungen

Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien besteht nach wie vor an der Veröffentlichung von Verträgen und Vereinbarungen der öffentlichen Hand. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der durch Mehrfachkategorisierung von Dokumenten entstehenden Unschärfe ein Anstieg der veröffentlichten Verträge und Vereinbarungen nicht zu verzeichnen ist.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente. Für den Magistrat Bremerhaven umfasst die Zahl der Dokumente auch die Dokumente aus dem Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven.

### 2.1.3 Anzahl der erfassten Dokumente nach Verwaltungseinheiten

Die im Transparenzregister erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten öffentlichen Stellen auf:

Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	116
Bremische Bürgerschaft	2
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.003
Der Senator für Inneres	5.868
Der Senator für Justiz und Verfassung	2.326
Der Senator für Kultur	1.402
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	5.325
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	3.799
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	401
Die Senatorin für Finanzen	5.740
Die Senatorin für Kinder und Bildung	10.835
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	5.282
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	1.670
Die Senatskommissarin für den Datenschutz	21
Gesamtpersonalrat	1.067
Magistrat der Stadt Bremerhaven	6823
Rechnungshof	100
Senatskanzlei	25.781
Staatsgerichtshof	19
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)	173

## 2.1.4 Nutzungszahlen - Anzahl der Abrufe

Seit Januar 2016 werden die Anzahl der Seitenaufrufe, der Seiten- und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremen sowie die Anzahl der eingestellten Dokumente direkt auf [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de) zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup>

Diese Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Anzahl der tatsächlichen Abrufe insgesamt dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und diese auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.). Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein.

## 2.1.5 Entwicklung der Abrufzahlen im Berichtszeitraum

Monat	Anzahl der Seitenaufrufe
<b>Jan 18</b>	45.053
<b>Feb 18</b>	38.563
<b>Mrz 18</b>	37.414
<b>Apr 18</b>	39.431
<b>Mai 18</b>	38.625
<b>Jun 18</b>	41.935
<b>Jul 18</b>	39.948
<b>Aug 18</b>	45.268
<b>Sep 18</b>	40.580
<b>Okt 18</b>	42.783
<b>Nov 18</b>	48.956
<b>Dez 18</b>	38.419
<b>Jan 19</b>	52.307
<b>Feb 19</b>	48.332
<b>Mrz 19</b>	65.461

Auf eine Auswertung der meistgesuchten Dokumente wurde, wie bereits im vorigen Bericht angekündigt, verzichtet.

<sup>3</sup> [https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de), aufgerufen am 15.04.2019.

## 2.2 Anzahl der Anträge nach BremIFG

Seit dem 12.04.2017 sind im Statistikmodul zum Transparenzportal neben den eingestellten Dokumenten sowie den Zugriffszahlen auf die Metainformationen der Dokumente auch die Daten zu den im Transparenzportal veröffentlichten IFG-Anträgen abrufbar.

Stichtag	Gesamtzahl der Anträge	In Bearbeitung	Abgeschlossen	Antrag wurde zurückgezogen	Informationszugang teilweise gewährt	Informationszugang verweigert
1.4.2018	68	25	43	4	3	1
1.4.2019	151	57	94	6	5	5

Die Darstellung der Antragszahlen erfolgt als kumulierte Zahlen seit Online-Stellung der Funktion am 12.04.2017.<sup>4</sup> Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten. Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen.

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal nur Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden.

Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

## 2.3 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres nach Dienststellen

Ressort	31.12.2017	15.4.2019
Senatskanzlei	21040	25781
Die Senatorin für Kinder und Bildung	10891	10835
Der Senator für Inneres	5887	5868
Die Senatorin für Finanzen	5677	5740
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	4760	5325

<sup>4</sup> Kap. 3, Handbuch: Verwendung des Statistikmoduls im Transparenzportal, Version vom April 2017.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	4685	5282
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	3599	3799
Magistrat der Stadt Bremerhaven	2423	6823
Der Senator für Justiz und Verfassung	2127	2326
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	1804	1670
Der Senator für Kultur	1283	1402
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1006	1067
Der Landesbehindertenbeauftragte	856	1003
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	444	401
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)	158	173
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen	91	100
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	69	116
Die Senatskommissarin für den Datenschutz	19	21
Staatsgerichtshof	13	19
Bremische Bürgerschaft	2	2
ohne Angabe	849	

In der Gesamtsichtung ergibt sich ein Anstieg von 67.681 auf 77.751 veröffentlichte Dokumente, von denen für 2018 3537 dem Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven zuzurechnen sind.

Zudem ergaben sich durch die Qualitätssicherung der Verschlagwortung und entsprechende Neusortierung aller Dokumente Ende 2018 neue Zuordnungen, die dazu führen, dass die Werte einzelner Ressorts zum 15.04.2019 niedriger sind als zum 31.12.2017.

#### 2.4 Entwicklung der Veröffentlichungszahlen im Verlauf des letzten Kalenderjahres

Monat	Anzahl der eingestellten Dokumente
<b>Jan 18</b>	742
<b>Feb 18</b>	792
<b>März 18</b>	614
<b>Apr 18</b>	673
<b>Mai 18</b>	832
<b>Jun 18</b>	881
<b>Jul 18</b>	412
<b>Aug 18</b>	844
<b>Sep 18</b>	823
<b>Okt 18</b>	9.364 (Bereinigung von Alteinträgen und Neuimport)
<b>Nov 18</b>	994
<b>Dez 18</b>	580
<b>Jan 19</b>	783
<b>Feb 19</b>	974
<b>Mrz 19</b>	1.023

### 3 Sachstand aus dem Umsetzungsprojekt

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus der Novellierung des BremIFG 2015 nachkommen zu können, hat der Senat mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 das Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ mit der Vorlage eines Konzeptes unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer und rechtlicher Aspekte beauftragt. Dieses Konzept wurde im Juni 2016 dem Senat vorgelegt und beschlossen. Es fasst die Handlungsfelder Technik und Organisation zusammen und stellt einen softwaregestützten Veröffentlichungsprozess mit dem Dokumentenmanagementsystem VIS in den Vordergrund.

---

Grundsätzlich sollen nach dem Konzept alle Bearbeitenden von veröffentlichungs-  
pflichtigen Dokumenten die technische Möglichkeit erhalten, Dokumente, die sie mit VIS  
erstellen bzw. bearbeiten, selbst in das Transparenzportal hochzuladen und, wenn es  
aufgrund der gesetzlichen Schranken erforderlich ist, innerhalb dieses Prozesses auch  
einzelne Stellen zu schwärzen. Die Musterorganisationsverordnung vom März 2017 sieht  
ebenfalls vor, dass grundsätzlich „jeder“, der mit der Erstellung von Dokumenten befasst  
ist, die Entscheidungen über eine Veröffentlichung trifft. Dieses „Jeder“-Prinzip ist jedoch  
nur eine Möglichkeit für die Dienststellen, die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung  
der Veröffentlichungspflichten zu regeln. Das bedeutet, dass es den einzelnen  
öffentlichen Stellen überlassen ist, ob sie eine oder mehrere Stellen benennen, die die  
Entscheidung über die Freigabe eines Dokuments zur Veröffentlichung treffen.

Die wenige Monate vor Verabschiedung des Umsetzungskonzepts erlassene Verordnung  
über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer  
Informationsfreiheitsgesetz vom 22. März 2016 (BremIFGVO) verpflichtet in § 2 jede  
Behörde, geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere:

1. Regelungen über die Pflicht zur Schwärzung von Teilen der  
Veröffentlichungsgegenstände,
2. Regelungen über die Zustimmungsbedürftigkeit bei der Freigabe von  
Veröffentlichungsgegenständen zur Veröffentlichung, und
3. Regelungen zum Prüfen und Vervollständigen der an das Informationsregister zu  
meldenden Daten.

---

Für den flächendeckenden Einsatz wird derzeit ein Supportkonzept für den Regelbetrieb erstellt. Im Hinblick auf den Schulungsbedarf sind noch die Mengengerüste und Aufgabenprofile zu ermitteln. Diese richten sich danach, wie künftig die Zuständigkeiten und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung insbesondere der proaktiven Veröffentlichungspflichten in den Behörden ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die im Umsetzungskonzept genannte Option geprüft, bestimmte Dokumentenarten zentral veröffentlichen zu lassen. Bei anderen Dokumentenarten wird vorgeschlagen, die Verantwortung (nicht die eigentliche Durchführung) für die Veröffentlichung innerhalb von Dienststellen ebenfalls an bestimmten Stellen zu verankern. Dieser neue Ansatz ist „objektorientiert“ und steht dem bisherigen „Jeder“-Ansatz gegenüber, der weiter oben bereits dargestellt wurde und der möglicherweise aufgrund der komplexen Fragestellungen (z.B. bei der Veröffentlichung von Verträgen) die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht erschwert.

Im Januar 2019 wurde mit dem für die Beurteilung der Frage nach einer Bündelung der Zuständigkeiten für Veröffentlichungen kompetenten Personenkreis der IFG-Beauftragten der verpflichteten Behörden ein Workshop zu Umsetzungsfragen durchgeführt. Die Ergebnisse des Workshops haben die Notwendigkeit der Erarbeitung eines geeigneten Organisationskonzeptes mit stärkerer Objektorientierung ausgerichtet an den einzelnen Veröffentlichungsgegenständen unmittelbar bestätigt. In der Diskussion wurden auch ergänzende Empfehlungen für die Umsetzung in den Regelbetrieb gemacht und offene Fragen angesprochen.

Es wurde u.a. empfohlen, alle in § 11 BremIFG genannten Veröffentlichungsgegenstände klar, verständlich und verbindlich zu definieren. Auch einfach klingende Bezeichnungen wie „Berichte“ und „Studien“ sind bei näherer Betrachtung nicht selbsterklärend und werfen bei der Anwendung Fragen auf. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im zentralen Informationsregister für die Suche verwendeten Bezeichnungen und Kategorien nicht mit denen im Gesetz übereinstimmen. Praktische Anwendungsfragen ergäben sich insbesondere bei den Ausnahmetatbeständen wie Schutz des geistigen Eigentums und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hierzu wurde besonderer Schulungs- und Beratungsbedarf angemeldet. Schließlich wurde diskutiert, wie die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht und die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren werden soll.



---

Die Erkenntnisse des Workshops fließen in die weitere Projektarbeit ein und sollen bei der Vorbereitung des Übergangs vom Projekt in den Linienbetrieb Berücksichtigung finden. Die teilweise Abkehr vom bisherigen „Jeder-Prinzip“ zugunsten eines objektorientierten Ansatzes wurde vom Senator für Finanzen in die weiteren Überlegungen bei der Planung dieses Prozesses einbezogen. Das revidierte Konzept wurde in der Runde der Verwaltungs- und IT-Leiter (Transformationsrat) vorgestellt und begrüßt. Das vorgeschlagene, an Veröffentlichungsgegenständen ansetzende und objektorientierte Organisationskonzept ist in diesem Sinne technikneutral und daher universell in allen verpflichteten Behörden anwendbar und zukunftssicher.

Dass die Behörden die Verantwortlichkeiten bei der Veröffentlichung bestimmten Stellen zuweisen müssen, erfordert eine Auseinandersetzung mit den Veröffentlichungsgegenständen in den Behörden selbst. Die Aufmerksamkeit dafür sollte durch weitere zentral veranlasste Maßnahmen geschärft werden, um auch das Bewusstsein für eine Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu schaffen.

Überdies ist eine Überarbeitung des Berichtswesens unter Einbindung der IFG-Beauftragten erforderlich, so dass auch durch einen höheren Ressortbezug Qualität und Aussagekraft der Berichtsdaten verbessert werden können.

## **4 Anpassung des BremIFG an die DSGVO**

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Gleichzeitig trat das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) in Kraft. Es ersetzt das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) und gilt ergänzend zur DSGVO, aus der sich die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar ergeben.

---

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) verwies insbesondere hinsichtlich der Stellung, Aufgaben und Befugnisse des oder der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit auf das am 25. Mai 2018 außer Kraft getretene BremDSG und ging entsprechend ins Leere. Zudem hat die DSGVO den Begriff der „besonderen Arten personenbezogener Daten“ durch den Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt und definiert diesen selbst.

Das BremIFG wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. März 2019 geändert, die Änderung trat am 14. März 2019 in Kraft. Inhalt der Änderung waren die Anpassung der Verweise und der Terminologie des BremIFG an das neue Datenschutzrecht und die Betrauung der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit mit Aufgaben und Befugnissen in demselben Umfang wie unter Geltung des BremDSG. Dabei wurde klargestellt, dass das Beanstandungsrecht der oder des Landesbeauftragten auch solche Bestimmungen der Informationsfreiheit erfasst, die nicht im BremIFG geregelt sind. Das Anrufungsrecht für Bürgerinnen und Bürger erfasst weiterhin nur Informationsrechte nach dem BremIFG.